

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	05.12.2013

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Pohlhofstraße von Haus Nr. 21 bis Gartenstraße in Köln-Esch/Auweiler

In der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 07.11.2013 wurden folgende Fragen zur Beschlussvorlage 3110/2013 gestellt:

Bezirksvertreterin Frau Sommer bittet um Mitteilung,

- warum ein weiterer Ausbau nicht mehr nötig ist,
- wohin das Oberflächenwasser abgeleitet wird,
- wie dies erfolgen wird und
- worauf die rechtliche Grundlage beruht.

Bezirksvertreter Herr Kleinjans bittet um Mitteilung ob und wenn ja, wie die Starkregenereignisse der letzten Zeit mit eingeplant wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Erschließungsbeitragssatzung muss gem. § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen bestimmen. Da eine solche Regelung für sämtliche Erschließungsanlagen gilt, kann diese nur generalisierend sein.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Regelung sinnvoll bzw. erforderlich ist, ist es möglich, dies durch eine gesonderte Satzung (Abweichungssatzung) festzulegen. Weder das Baugesetzbuch noch die Gemeindeordnung stehen einer solchen Vorgehensweise entgegen. Die Zulässigkeit von Abweichungssatzungen wird dementsprechend auch gerichtlich nicht infrage gestellt (so z. B. durch das OVG Münster in seinem Urteil vom 26.07.1991, 3 A 910/91).

Konkret besteht im vorliegenden Fall die Besonderheit, dass es sich bei der Pohlhofstraße um eine einseitig angebaute und auch nur einseitig anbaubare Straße handelt. Die nicht angebaute Seite grenzt an eine Grünfläche.

Bei der Bebauung der Grundstücke Pohlhofstraße 21-35 wurde die Pohlhofstraße den sich hieraus ergebenden Anforderungen entsprechend ausgebaut (Herstellung einer Rinnenführung mit Sinkkästen sowie eines durch Bordstein abgegrenzten Gehwegs). Die Nordseite der Pohlhofstraße blieb unverändert, da sich durch die Bebauung auf der Südseite keine Anpassungserfordernisse ergaben.

Insbesondere die Entwässerungsverhältnisse (flächige Ableitung des Niederschlagswassers von der nördlichen Fahrbahnhälfte zur seitlichen Versickerung in der Grünfläche) konnten belassen bleiben, da

- weder Nebenanlagen in der Straße wie beispielsweise ein Gehweg noch bauliche Anlage auf

dem angrenzenden Grundstück eine Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers erforderlich machen und

- die flächige Ableitung in angrenzendes Grün eine übliche Form der Entwässerung bei nicht angebauten Straßen ist (wie beispielsweise auch im weiteren Verlauf der Pohlhofstraße Richtung Westen).

Der aktuelle Ausbauzustand wurde 2010 hergestellt, d. h. vor dem Starkregenereignis 2012 und konnte dieses daher nicht berücksichtigen. Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, haben jedoch in ihrer Beantwortung der Anfrage aus der Sitzung vom 11.07.2013 (Vorlagen-Nr. 3877/2013), die Leistungsgrenzen der Kanalisation erläutert. Hiernach ist die Kanalisation auf solch seltene Ereignisse nicht ausgelegt und kann dies aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht auch nicht sein. Auch eine Berücksichtigung des Ereignisses hätte daher keine andere konstruktive Lösung nahegelegt.